



Allgemeinverfügung **für jagdausübungsberechtigte Personen und Personen mit Jagderlaubnis zur** **Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen im** **Rhein-Neckar-Kreis**

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Ausnahmen vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot und vom artenschutzrechtlichen Besitzverbot

Personen, die innerhalb des unter Nummer 2 festgelegten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zum Zwecke der letalen Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgenden Geleges mit ein.

Des Weiteren wird Personen, die innerhalb des unter Nummer 2 festgelegten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, im Hinblick auf erlegte Saatkrähen eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Besitzverboten des § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG erteilt.

2. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die landwirtschaftlichen Flächen in den Gemeindegebieten von **Altlußheim, Neulußheim, Hockenheim, Ketsch, Wiesloch, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Ladenburg, Hirschberg, und Weinheim.**

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Naturschutzgebiete (NSG)

3. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die unter Ziff. 1 genannte Ausnahme ist befristet auf den Zeitraum 15.04.2026 bis einschließlich 30.09.2026.

4. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 genannten artenschutzrechtlichen Ausnahme sowie der untenstehenden Nebenbestimmungen wird angeordnet.

5. Wirksamwerden:

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Die unter Nummer 1 genannte Ausnahme ergeht ergänzend zu den unter Nr. 2 und 3 genannten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen unter folgenden

Nebenbestimmungen:

- a) Die letale Vergrämung einer Saatkrähe darf nur erfolgen, wenn sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ein **Saatkrähen-Schwarm von mindestens 20 Individuen** auf oder über der betroffenen Fläche aufhält. Am Brutgeschehen beteiligte Elterntiere sind nach Möglichkeit zu schonen.
- b) Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, soweit auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche

- die Aussaat/Pflanzung von Kulturpflanzen bereits stattgefunden hat und die Mehrzahl der Keimlinge/Jungpflanzen eine Wuchshöhe von 20 cm noch nicht erreicht hat, oder
 - die Früchte von Sonderkulturen (z.B. Erdbeeren, Kirschen, Salat) von den Saatkrähen gefressen oder angepickt werden, oder
 - bei Beschädigungen landwirtschaftlicher Infrastruktur (insbesondere Bewässerungsanlagen, Folienabdeckungen, Silageballen).
- c) Nach einem durchgeführten Vergrämungsabschuss darf bis zur Rückkehr des Saatkrähen-Schwarms kein weiterer Vergrämungsabschuss auf der betreffenden Fläche durchgeführt werden.
- d) Soweit ein Vergrämungsabschuss, der keine Saatkrähe getroffen hat, bereits den angestrebten Vergrämungseffekt erzielt, darf auf der betreffenden Fläche bis zur Rückkehr des Saatkrähen-Schwarms kein Vergrämungsabschuss durchgeführt werden.
- e) Bei gleichzeitiger Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*) (nichtbrütende Individuen bilden regelmäßig Trupps bzw. Schwärme im Gegensatz zu Elterntieren die sich territorial verhalten), sind diese prioritär letal zu vergrämen, wenn dadurch eine abschreckende Wirkung auf den anwesenden Saatkrähen-Schwarm erzielt werden kann und außerhalb der Jagdzeit der Rabenkrähen die entsprechenden jagdlichen Voraussetzungen zur letalen Vergrämung der Rabenkrähe vorliegen (Aufhebung der Schonzeit der Rabenkrähe).
- f) Jede Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss ist dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, untere Naturschutzbehörde, **noch am selben Tag in Textform unter Angabe von Namen und Anschrift sowie Ort, Datum und Uhrzeit des Vergrämungsabschlusses zu melden**. Die Meldung kann per Mail an landwirtschaft-naturschutz@rhein-neckar-kreis.de erfolgen.
- g) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden und ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung weiterer Nebenbestimmungen.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung richtet sich nicht an Jedermann, sondern betrifft ausschließlich Jagdausübungsberechtigte und berechtigte Personen mit Jagdlaubnis in den bezeichneten Bereichen.
- Diese Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich die Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*).
- Diese Allgemeinverfügung hat keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften außerhalb des Naturschutzrechts. Dies gilt auch für jagd-, tierschutz- oder waffenrechtliche Vorgaben.
- Ob ein bestimmtes Grundstück innerhalb eines Naturschutzgebiets (NSG) liegt, kann beim Daten- und Kartendienst der LUBW unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> eingesehen werden.
- Auf Gemarkungsflächen, die nicht von dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst sind, besteht für landwirtschaftliche Betriebe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Möglichkeit, einen Einzelantrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Zwecke der Saatkrähen-Vergrämung zu stellen.
- Diese Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis (www.rhein-neckar-kreis.de) bereitgestellt. Sie kann auch nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 06221/522-5300 beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, untere Naturschutzbehörde, Muthstr. 4 in 74889 Sinsheim eingesehen werden.
- Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1 in 76133 Karlsruhe beantragt werden.

Begründung:

I.

Sachverhalt

Durch Saatkrähen wurden im Rhein-Neckar-Kreis in den vergangenen Jahren immer wieder landwirtschaftliche Schäden verursacht. Die Saatkrähen-Schwärme fraßen die frisch ausgebrachte Saat oder zogen gerade aufgegangene Keimlinge aus dem Boden. Weiterhin wurden Schäden an Sonderkulturen wie Erdbeeren, Rhabarber, Gemüse und Salat verursacht, indem die Vögel die Früchte fraßen oder anpickten, bzw. Setzlinge aus dem Boden zogen. Der Schwerpunkt der Schäden konzentrierte sich auf Altlußheim, Neulußheim, Hockenheim, Ketsch, Wiesloch, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Ladenburg, Hirschberg, und Weinheim.

Sobald auf einem Feld die Gefahr ernster landwirtschaftlicher Schäden bestanden hat oder diese bereits eingetreten waren, hatten die betroffenen Landwirtschaftlichen Betriebe bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit, einen Einzel-Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme zum Vergrämungsabschuss von Saatkrähen durch eine jagdausübungsberechtigte Person zu stellen. Bei der Anzahl der betroffenen Betriebe und je nach Zeitpunkt wann der Schaden festgestellt wird besteht die Gefahr, dass die Entscheidung über den Antrag nicht rechtzeitig ergehen kann, um noch eingreifen und gravierende Schäden verhindern zu können.

Diese Allgemeinverfügung soll insbesondere dem Umstand gerecht werden, dass der exakte Ort von drohenden Saatkrähenschäden weder von landwirtschaftlichen Betrieben noch von den Behörden flurstückscharf vorausgesehen werden kann. Durch die Allgemeinverfügung sollen zum einen rein präventive Einzelausnahmen, von denen später kein Gebrauch gemacht wird, vermieden werden. Zum anderen soll diese Allgemeinverfügung in dringenden Fällen ein schnelles Handeln zur Abwendung von ernststen landwirtschaftlichen Schäden ermöglichen.

Die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen haben am 11.03.2026 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Bis zum 27.03.2026 sind vier Stellungnahme eingegangen, wobei drei davon auf die vierte verweisen.

II.

Rechtliche Würdigung:

1. Schutzstatus Saatkrähe

Die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) ist in Anhang II Teil B der EG-Vogelschutzrichtlinie geführt, gehört damit zu den europäischen Vogelarten und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Spezielle Regelungen im Jagdrecht bestehen für diese Art nicht.

2. Artenschutzrechtliches Tötungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).

3. Artenschutzrechtliche Ausnahme (Rechtsgrundlage)

Rechtsgrundlage für die artenschutzrechtliche Ausnahme ist § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zulassen.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (vgl. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

3.1. Zuständige Behörde

Die sachliche Zuständigkeit zum Vollzug des Naturschutzrechts liegt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG i.V.m. § 58 Abs. 1 NatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 58 Abs. 3 Nr. 9 d) NatSchG ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig für die Aufgaben des Artenschutzrechts nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für streng geschützte Arten oder wenn der Geltungsbereich ein Naturschutzgebiet oder die Kernzone eines Biosphärengebiets betrifft. Die Saatkrähe gehört nicht zu den streng geschützten Arten und Naturschutzgebiete sowie Biosphärengebiete sind vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nicht umfasst. Folglich ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Untere Naturschutzbehörden sind gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NatSchG die unteren Verwaltungsbehörden. Untere Verwaltungsbehörden in den Landkreisen sind auf dem

Gebiet des Naturschutzrechts im Bereich besonderer Artenschutz die Landratsämter (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 c) LVwG). Örtlich zuständig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist in Angelegenheiten, die sich auf ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk der Ort liegt. Zuständige Behörde für die Gemarkungen des Rhein-Neckar-Kreis ist das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.

3.2. Einzelfall

Diese Entscheidung bezieht sich auf einen räumlich konkret abgegrenzten Bereich, da aufgrund des erhöhten Auftretens der Saatkrähen in den unter Ziffer 2 genannten Gebieten von einer besonderen Schadeneintrittswahrscheinlichkeit auszugehen ist und bereits in der Vergangenheit Schäden durch Saatkrähen entstanden sind. Es handelt sich insofern um einen Einzelfall im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG.

3.3. Ernste landwirtschaftliche Schäden

Die untere Landwirtschaftsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass in den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim, Hockenheim, Ketsch, Wiesloch, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Ladenburg, Hirschberg und Weinheim ernsthafte Schäden durch Saatkrähen an landwirtschaftlichen Kulturen drohen. Diese Einschätzung stützt sich auf die Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Vorjahren (Anträge auf Vergrämung sowie Meldungen im Krähenportal).

Im Rhein-Neckar-Kreis werden im Gebiet der Rheinebene neben anderen Ackerkulturen Mais und Sonderkulturen angebaut. Mais ist im Rheintal die dominierende Ackerkultur und stellt für viele landwirtschaftliche Betriebe eine wesentliche wirtschaftliche Grundlage dar. Der Anbau von Sonderkulturen (Spargel, Erdbeeren, Feldgemüse) ist hoch lukrativ, sodass hier bei Schäden durch Saatkrähen die Verluste erheblich sein können.

Seit dem Wegfall der Zulassung des Beizmittels Mesurool (Wirkstoff: Methiocarb) im Jahr 2019 ist eine deutliche Zunahme von Vogelfraßschäden an Mais, insbesondere durch Saatkrähen und Rabenkrähen, zu verzeichnen. Das derzeit noch zugelassene Beizmittel Korit 420 (Wirkstoff: Ziram) weist eine deutlich geringere Schutzwirkung auf, sodass es häufig zu erheblichen Fraßschäden kommt. Weitere wirksame Beizmittel stehen derzeit nicht zur Verfügung oder befinden sich noch im Zulassungsverfahren. Neben Mais und den Sonderkulturen sind auch Sonnenblumen und Sojabohnen betroffen. Treten Schäden auf, kann dies die wirtschaftliche Grundlage der betroffenen Betriebe erheblich beeinträchtigen. Das Schadensausmaß geht dabei regelmäßig

über geringfügige Beeinträchtigungen hinaus und erreicht ein wirtschaftlich relevantes Gewicht.

Bei Fraßschäden an Getreide können sich Mindererträge sowie durch zusätzlichen Aufwand für Neubestellung, Bodenbearbeitung und Neuaussaat erhebliche Schäden ergeben. Abhängig vom Umfang können sich diese Verluste für einzelne Betriebe auf mehrere Tausend Euro summieren.

Bei Sonderkulturen und Feldgemüse können bereits auf kleineren Flächen erhebliche wirtschaftliche Schäden durch einen teilweisen oder vollständigen Ernteausfall entstehen. Lokal drohen somit für einzelne landwirtschaftliche Betriebe ernste Schäden, die in ihrer Gesamtheit auch einen gesamtwirtschaftlichen Schaden für den Rhein-Neckar-Kreis darstellen können.

3.4. Alternativen

Nach Informationen der unteren Landwirtschaftsbehörde haben landwirtschaftliche Betriebe neben der Beizung des Saatguts in der Vergangenheit verschiedene Vergrämungsmaßnahmen eingesetzt, darunter Vogelscheuchen, Flatterbänder, Attrappen, Pyrotechnik und Schussapparate. Diese Maßnahmen erwiesen sich jedoch als nicht oder nur unzureichend wirksam. Pyrotechnik und Schreckschussapparate sind aber von der UNB des Rhein-Neckar-Kreises als Maßnahme ausgeschlossen worden, da sie negative Auswirkungen auf andere Vogelarten haben.

Oftmals geforderte Maßnahmen wie tiefe Aussaat oder späte Saat entsprechen für konventionelle Betriebe nicht der guten fachlichen Praxis und gehen in der Regel mit Ertragsverlusten einher. Die Forderung keine unmittelbare Einsaat nach Bodenbearbeitung durchzuführen ist – wie bspw. beim Mais - durch dessen späte Aussaat nicht möglich (Wenn der Pflug hier zum Einsatz kommt, muss zur Bewahrung des Keimwassers zügig eingesät werden, damit auch alle Pflanzen zur gleichen Zeit keimen, was für ein zügiges und gleichmäßiges Wachstum spricht, damit der Mais schnell aus der „gefährlichen Jugendphase“ herauswachsen kann)

Weitere bekannte Alternativen, wie bspw. die dauerhafte Anwesenheit von Personen zur aktiven Vertreibung der Saatkrähen oder das Überspannen von Gemüsepflanzen mit Draht, Schnüren oder Vlies sind für die landwirtschaftlichen Betriebe aus (arbeits-)wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar.

3.5. Erhaltungszustand

Die Saatkrähe gilt gemäß der aktuellen Roten Liste für Baden-Württemberg als ungefährdet. Für den Rhein-Neckar-Kreis liegen keine exakten Daten aus Saatkrähen-Zählungen vor. Aus Beobachtungen und Rückmeldungen an die Verwaltung geht jedoch

hervor, dass sich die Saatkrähen-Population im Rhein-neckar-Kreis auf hohem Niveau stabil entwickelt. Dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen wird, wird durch die Nebenbestimmungen a) bis e) sichergestellt. Durch die Vorgabe einer Mindestgröße des Saatkrähen-Schwarms wird gewährleistet, dass eine Tötung nur innerhalb von großen lokalen Populationen erfolgen kann, bei denen der Verlust eines Individuums keine populationsgefährdenden Auswirkungen hat.

Die Beschränkung des Zeitraums, wonach Vergrämungsabschüsse erst ab Mitte April durchgeführt werden können, trägt dazu bei, dass das erste Hauptbrutgeschäft der Saatkrähen weitestgehend unbeeinträchtigt durchgeführt werden kann. Dadurch wird eine Verschlechterung der Populationen vermieden. Die Beschränkung auf einen erfolgreichen Vergrämungsabschuss pro Fläche bis zur erneuten Rückkehr des Schwarms auf diese Fläche verhindert außerdem eine Gefährdung des Erhaltungszustands der Populationen. Durch die Anordnung ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähenpopulationen nicht verschlechtert. Durch die Befristung der Geltungszeit ist sichergestellt, dass der Einfluss dieser Allgemeinverfügung auf den Erhaltungszustand zeitlich begrenzt ist. Weiterhin wird eine zeitnahe Neubeurteilungsmöglichkeit des Erhaltungszustands im Vorfeld etwaiger Folgenentscheidungen sichergestellt.

3.6. Beachtung europarechtlicher Vorgaben

Diese Allgemeinverfügung widerspricht nicht der europarechtlichen Vorgabe an die Mitgliedsstaaten, Methoden zu untersagen, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können (vgl. Art. 8 Richtlinie 2009/147/EG). Beim gezielten Vergrämungsabschuss durch Jagdausübungsberechtigte und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis handelt es sich um eine selektive Methode der Tötung. Es ist ausgeschlossen, dass Vögel wahllos oder in übermäßigen Mengen getötet werden.

Gegenüber der EU-Kommission bestehen außerdem Berichtspflichten, wonach die Genehmigungsbehörde mitzuteilen hat, wie viele Exemplare aufgrund der artenschutzrechtlichen Ausnahme getötet wurden. Um der Berichtspflicht nachkommen zu können, ist die Meldung von getöteten Saatkrähen gemäß Nebenbestimmung f) vorgesehen. Diese Rückmeldungen sind außerdem für die Naturschutzverwaltung hilfreich, um die Auswirkungen des Vergrämungsabschusses auf die Saatkrähenbestände naturschutzfachlich beobachten zu können (Monitoring der Abschusszahlen)

sowie um den Bedarf an artenschutzrechtlichen Ausnahmen für künftige Jahre abschätzen zu können.

3.7. Natura 2000 (Vorprüfung)

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der FFH-Gebiete „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“, „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“, „Odenwald bei Schriesheim“, „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“ und „Nördlicher Kraichgau“. Diese Allgemeinverfügung ist nicht geeignet, die genannten FFH-Gebiete in ihren für ihre jeweiligen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der Vogelschutzgebiete „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“, „Wagbachniederung“, „Schwetzinger und Hockenheimer Hardt“, „Bergstraße Dossenheim-Schriesheim“ und „Wachenberg bei Weinheim“. Die Saatkrähe gehört nicht zu den Vogelarten, für die in diesen Vogelschutzgebieten spezifische Schutz- und Erhaltungsziele formuliert sind. Eine unbeabsichtigte indirekte erhebliche Beeinträchtigung anderer Vogelarten durch die akustischen Auswirkungen der Vergrämungsabschüsse kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Störungen, die durch diese Allgemeinverfügung hervorgerufen werden können, werden örtlich nur punktuell und vereinzelt auftreten. Sie haben weiterhin einen äußerst kurzfristigen Charakter, sodass sie nicht geeignet sind, erhebliche Auswirkungen auf die anderen Vogelarten hervorzurufen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Projekteigenschaften somit ausgeschlossen.

3.8. Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind wichtige Rückzugsorte für die wild lebenden Tierarten. In den Naturschutzgebieten ist es gemäß den geltenden Verordnungen daher verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen oder sie zu töten. Der Geltungsbereich dieser artenschutzrechtlichen Ausnahme nimmt vor diesem Hintergrund die Naturschutzgebiete aus.

3.9. Abwägung - Verhältnismäßigkeit

Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist durch den erzielten Vergrämungseffekt geeignet, ernste landwirtschaftliche Schäden zu vermeiden bzw. das Ausmaß der Schäden erheblich zu verringern. Sie ist erforderlich, da andere Vergrämungsmaßnahmen bis-

lang erfolglos geblieben sind (siehe hierzu unter Punkt 3.4 Alternativen). Andere alternative Maßnahmen zur Schadensvermeidung mit geringfügigeren Auswirkungen auf einzelne Saatkrähen-Individuen sind nicht ausreichend wirksam oder nicht zumutbar. Ohne eine Ausnahme ist mit einem Schadenseintritt erheblichen Ausmaßes zu rechnen. Vor dem Hintergrund stabiler bis ansteigender Saatkrähen-Populationen im Rhein-Neckar-Kreis und dem ungefährdeten Erhaltungszustand im Land Baden-Württemberg kann mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass diese artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot nicht dazu führt, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähen-Populationen verschlechtern wird. Das Interesse an der Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden überwiegt das Interesse an der Durchsetzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots. Es ist daher angemessen, die Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot hinsichtlich der Art Saatkrähe zuzulassen.

4. Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen

Den vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, ist vor der Zulassung von Ausnahmen durch Allgemeinverfügung nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben (vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG). Zu diesem Zweck haben die Naturschutzvereinigungen am 11.03.2026 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die bis zum 27.03.2026 eingegangenen Stellungnahmen sind bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

5. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme unter Ziffer 1 erfolgt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Nur bei Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme können jagdausübungsberechtigte Personen und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis als Adressaten der Allgemeinverfügung davon ausgehen, dass die Vollziehbarkeit der Ausnahme vorliegt. Es ist erforderlich, dass für den Adressatenkreis Rechtssicherheit besteht, dass die artenschutzrechtliche Ausnahme vollziehbar ist. Vor diesem Hintergrund überwiegt das Interesse der Adressaten die Interessen eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs. Die

Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist insgesamt angemessen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises Widerspruch erhoben werden.

Sinsheim, den 01.04.2026

gez. Nicole Gross, Amtsleiterin